

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Waldkraiburg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 26. Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebühren für Obdachlosenunterkünfte
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehen der Gebührensschuld
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte aufgrund der Obdachlosenunterkunftssatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühren für Obdachlosenunterkünfte

(1) Für einzelne, von der Stadt Waldkraiburg angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern gemäß § 2 der Obdachlosenunterkunftssatzung verfügt wurde, werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen von der Stadt Waldkraiburg an den jeweiligen Vermieter zu zahlende Miete zuzüglich Nebenabgaben (z. B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, usw.) erhoben.

(2) Nebenkosten (Strom und Heizung) sind in den Gebühren im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert ermittelt und anteilmäßig auf die Bewohner der Wohneinheit aufgeteilt.

(3) Die Gebühren und Nebenkosten werden als Monatsgebühren erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Mehrere volljährige Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Nebenkosten nach § 2 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Waldkraiburg zu überweisen.

§ 5
Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren und Nebenkosten zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren und Nebenkosten am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 4 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren und Nebenkosten am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benützung der Unterkunftsanlagen und Einzelunterkünfte der Stadt Waldkraiburg (Unterkunftsanlagegebührensatzung) vom 27. Dezember 1990 außer Kraft.